

Statuten

der

STIFTUNG

FORSCHUNGSSTELLE SCHWEIZ-TÜRKEI

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung Forschungsstelle Schweiz-Türkei besteht mit Sitz in Basel eine Stiftung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung Forschungsstelle Schweiz-Türkei bezweckt, die Forschung und den Forschungsaustausch zu Gegenständen, die die Türkei betreffen, insbesondere im Bereich Schweiz-Türkei und Europa-Türkei, mit eigenen Projekten oder durch die Unterstützung fremder Projekte zu fördern.

Die Stiftung achtet die wissenschaftliche Unabhängigkeit, die Meinungsfreiheit, die religiöse und politische Neutralität sowie ein humanistisches Menschenbild.

Art. 3 Stiftungsvermögen

- 3.1 Die Stifter widmen der Stiftung bei der Gründung ein Anfangsvermögen von CHF 5'000.—.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendung der Stifter oder Dritter sowie durch Kapitalerträge erhöht werden.
- 3.3 Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Beirat und die Kontrollstelle.

Art. 5 Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern.
- 5.2 In der Folge hat der Stiftungsrat selbst die Kompetenz, mit 2/3 Mehrheit weitere Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen, Mitglieder abzuwählen und ausscheidende Mitglieder zu ersetzen.
- 5.3 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 2 (zwei) Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
- 5.4 Der Präsident der Stiftung wird von den Mitgliedern des Stiftungsrats gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 (zwei) Jahre.
- 5.5 Der Stiftungsrat versammelt sich bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal pro Jahr. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Personen, wobei zur Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Einer eventuellen Änderung des Zweckartikels müssen 3/4 aller Stiftungsratsmitglieder zustimmen.
- 5.6 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht mindestens 2 (zwei) Stiftungsratsmitglieder eine mündliche Beratung verlangen.
- 5.7 Der Stiftungsrat fasst die Beschlüsse der Stiftung, vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen, sowie die Art der Zeichnung. Er ist durch den Stiftungszweck gebunden.
- 5.8 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszwecks, unter Wahrung desselben, ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Art. 6 Beirat

- 6.1 Der Beirat setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, welche durch den Stiftungsrat gewählt werden.
- 6.2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsbeirats beträgt 2 (zwei) Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
- 6.3 Der Beirat berät den Stiftungsrat bei der Zweckverfolgung, verfügt aber über keine Entscheidungskompetenz.

Art. 7 Kontrollstelle

- 7.1 Als Kontrollstelle können eine juristische, oder mindestens 2 (zwei) natürliche Personen amten, welche jedoch nicht dem Stiftungsrat angehören dürfen.
- 7.2 Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren bestellt.
- 7.3 Der Kontrollstelle obliegt die Überprüfung der Rechnungsführung und Kapitalverwaltung durch den Stiftungsrat.

Art. 8 Rechnungslegung

Der Stiftungsrat hat jährlich auf den 31. Dezember Rechnung abzulegen, welche der Kontrollstelle zur Prüfung zu unterbreiten ist.

Art. 9 Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Behörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderungen von Zweck und Organisation zu stellen.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung der Stiftung erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Diesfalls ist das Stiftungsvermögen im Rahmen des Stiftungszwecks ausschliesslich für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden.